



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.07.2000  
KOM(2000) 473 endgültig

2000/0199 (ACC)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik**

(von der Kommission vorgelegt)

## **BEGRÜNDUNG**

1. Der Rat hat die Kommission am 30. März 1999 ermächtigt, Verhandlungen über zusätzliche gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft im Rahmen der Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas aufzunehmen.
2. Grundlage dieser Verhandlungen, die im Gesamtkontext des Beitrittsprozesses geführt wurden, ist Artikel 21 Absatz 5 des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik. Gemäß Artikel 21 Absatz 5 prüfen die Gemeinschaft und die Tschechische Republik im Assoziationsrat unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren besonderer Empfindlichkeit, der Bestimmungen über die gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft und der agrarpolitischen Bestimmungen der Tschechischen Republik für jede Ware auf der Basis der Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die gegenseitige Einräumung weiterer Zugeständnisse.
3. Gemäß dem Beschluß des Rates sollen die Verhandlungen sowohl bei den Ausfuhren als auch bei den Einfuhren zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Interessen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie denen der assoziierten Länder führen.
4. Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Kommission und der Tschechischen Republik über zusätzliche Zugeständnisse in der Landwirtschaft sieht eine sofortige und vollständige Liberalisierung der Einfuhren einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie der Ausfuhren dieser Erzeugnisse von der Gemeinschaft in die Tschechische Republik vor. Der Geltungsbereich der Zugeständnisse innerhalb der Zollkontingente ist außerdem im Vergleich zu den gegenwärtig gewährten gegenseitigen Zugeständnissen erweitert worden.
5. Aufgrund der mit der Tschechischen Republik vereinbarten Anpassungen ist ein neues Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik zu erstellen. Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik. Wegen der Dauer des Verfahrens für die Annahme eines solchen neuen Protokolls kann ein neues Zusatzprotokoll nicht am 1. Juli 2000 in Kraft treten.
6. Eine autonome und befristete Verordnung des Rates würde eine zügige Umsetzung der Verhandlungsergebnisse ermöglichen. Die vorliegende Verordnung des Rates würde durch das neue Zusatzprotokoll zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens ersetzt. Das gleiche Vorgehen wurde 1997 gewählt, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft und den Auswirkungen der vorangegangenen EU-Erweiterung Rechnung zu tragen.
7. Die Tschechische Republik wird ebenfalls autonom und befristet alle zweckdienlichen Rechtsvorschriften erlassen, um gleichzeitig ihren aus den Verhandlungen hervorgehenden Verpflichtungen nachzukommen.

8. Dieser Vorschlag soll eine rechtzeitige Umsetzung der Ergebnisse (ab 1. Juli 2000) der Agrarverhandlungen über den Abschluß eines neuen Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik ermöglichen. Er sieht Änderungen der Anhänge des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik vor, in denen die Zugeständnisse festgelegt sind, die die Gemeinschaft für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in der Tschechischen Republik gewährt.
9. Der Rat wird ersucht, den Vorschlag für eine Verordnung anzunehmen.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits<sup>1</sup> sieht Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik vor.
- (2) Im Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>2</sup> wurden Verbesserungen der bestehenden Präferenzregelungen festgelegt. Der Rat hat dieses Protokoll im Namen der Gemeinschaft mit dem Beschluß vom 22. Oktober 1998<sup>3</sup> angenommen.
- (3) Die Kommission und die Tschechische Republik haben am 4. Mai 2000 gemäß den Verhandlungsdirektiven, die der Rat am 30. März 1999 angenommen hat, die Verhandlungen über ein neues Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen abgeschlossen.
- (4) Das neue Zusatzprotokoll, das weitere Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorsieht, stützt sich auf Artikel 21 Absatz 5 des Europa-Abkommens, wonach die Gemeinschaft und die Tschechische Republik im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und der Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Einräumung weiterer Zugeständnisse prüfen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

<sup>2</sup> ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 1.

- (5) Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik.
- (6) Es ist daher zweckmäßig, die Anpassung der landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik als autonome und befristete Maßnahme vorzusehen.
- (7) Die Tschechische Republik wird ebenfalls autonom und befristet alle zweckdienlichen Rechtsvorschriften erlassen, um eine zügige und gleichzeitige Umsetzung der Anpassung der Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu ermöglichen, die die Tschechische Republik im Europa-Abkommen eingeräumt hat.
- (8) Da die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung dieser Verordnung Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>4</sup> sind, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 dieses Beschlusses angenommen werden.
- (9) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>5</sup> enthält die kodifizierten Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Die in Anhang XI des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits festgelegten Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft werden durch die Anhänge A (a) und A (b) dieser Verordnung ersetzt.
2. Mit dem Inkrafttreten des neuen Zusatzprotokolls zur Anpassung des in Absatz 1 genannten Europa-Abkommens ersetzen die in diesem Protokoll vorgesehenen Zugeständnisse die Zugeständnisse gemäß den Anhängen A (a) und A (b) dieser Verordnung.
3. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2.

---

<sup>4</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>5</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 der Kommission (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25).

## *Artikel 2*

1. Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 454/93 verwaltet.
2. Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und die nach dem 1. Juli 2000 im Rahmen der in Anhang XI des Europa-Abkommens vorgesehenen Zugeständnisse gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3066/95<sup>6</sup> in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, bevor die vorliegende Verordnung in Kraft tritt, werden vollständig auf die in Anhang A (b) dieser Verordnung aufgeführten Mengen angerechnet.

## *Artikel 3*

1. Die Kommission wird von dem Ausschuß unterstützt, der gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>7</sup> oder gegebenenfalls gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte eingesetzt wurde.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3.
3. Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

---

<sup>6</sup> ABl. L 328 vom 30.12.1995, S. 31. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2435/1998 des Rates (ABl. L 303 vom 13.11.1998, S. 1).

<sup>7</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG A (a)

**Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik gelten, werden abgeschafft**

KN-Code <sup>(1)</sup>	KN-Code <sup>(1)</sup>	KN-Code <sup>(1)</sup>	KN-Code <sup>(1)</sup>
0101 20 10	0604 10 90	0812 10 00	1209 91 90
0104 20 10	0604 91 21	0812 90 40	1209 99 91
0106 00 10	0604 91 29	0812 90 50	1209 99 99
0106 00 20	0604 91 41	0812 90 60	1211 90 30
	0604 91 49	0812 90 95	1212 10 10
0205 00 11	0604 91 90	0813 10 00	1212 10 99
0205 00 19	0604 99 90	0813 20 00	1214 90 10
0205 00 90		0813 30 00	
0206 80 91	0701 10 00	0813 40 10	1302 19 05
0206 90 91	0703 10 11	0813 40 30	
0208 10 11	0709 51 30	0813 40 95	2302 50 00
0208 10 19	0709 51 50	0813 50 15	2306 90 19
0208 20 00	0709 51 90	0813 50 19	2308 90 90
0208 90 10	0709 52 00	0813 50 31	
0208 90 50	0709 90 40	0813 50 39	
0208 90 60	0709 90 50	0813 50 91	
0208 90 80	0710 80 59	0813 50 99	
	0711 10 00	0814 00 00	
0407 00 11	0711 30 00		
0407 00 19	0711 90 10	0901 12 00	
0410 00 00	0711 90 70	0901 21 00	
	0713 50 00	0901 22 00	
0601 10 10	0713 90 10	0902 10 00	
0601 10 20	0713 90 90	0904 12 00	
0601 10 30		0905 00 00	
0601 10 40	0802 12 90	0907 00 00	
0601 10 90	0802 21 00	0910 40 13	
0601 20 30	0802 22 00	0910 40 19	
0601 20 90	0802 31 00	0910 40 90	
0602 10 90	0802 32 00	0910 91 90	
0602 20 90	0802 40 00	0910 99 99	
0602 30 00	0802 90 85		
0602 40 10	0806 20 11	1106 10 00	
0602 40 90	0806 20 12	1106 30 90	
0602 90 10	0806 20 18		
0602 90 30	0806 20 91	1208 10 00	
0602 90 41	0806 20 92	1209 11 00	
0602 90 45	0806 20 98	1209 19 00	
0602 90 49	0808 20 90	1209 21 00	
0602 90 51	0810 40 30	1209 23 80	
0602 90 59	0810 40 50	1209 29 50	
0602 90 70	0810 40 90	1209 29 80	
0602 90 91	0810 90 85	1209 30 00	
0602 90 99	0811 90 70	1209 91 10	
0603 10 30			

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 278 vom 28.10.1999, S. 1).



## ANHANG A (b)

### Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Lau- fende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MBZ) <sup>(2)</sup>	JAHRES- MENGEN vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (Tonnen)	JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2001 (Tonnen)	Sonder- bestim- mungen
	0101 19 90	Pferde, lebend, nicht zum Schlachten	67	Unbeschränkt		
09.4598	0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	0	(3)
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg		153 000 Stück	0	(3)
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % <i>ad valorem</i>	7 000 Stück	0	(4)
09.4625	0103 92 19	Hausschweine, lebend,	20	1 500	0	
09.4575	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90  0204	Schafe oder Ziegen, lebend  Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	2 150	0	(5)
09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	20	3 500	0	
09.4626	ex 0203  0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	10 000	1 500	(8)
09.4627	0207	Fleisch von Geflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	9 000	1 350	(8)
09.4611	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	Magermilch in Pulverform Vollmilch in Pulverform Vollmilch in Pulverform	20	2 875	0	
09.4612	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 20 90	Butter	20	1 250	0	
09.4613	0406	Käse und Quark/Topfen	frei	5 100	765	(8)
09.4628	0407 00 30	Vogeleier von Hausgeflügel in der Schale, keine Bruteier	20	6 625	0	
09.4615	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89	Eigelb, getrocknet Eigelb, flüssig Eigelb, gefroren	20	375	0	(9)
09.4616	0408 91 80  0408 99 80	Vogeleier, getrocknet  Vogeleier, andere	20	2 750	0	(10)
09.5561	0409 00 00	Natürlicher Honig	frei	1 000	150	
	0409 00 00	Natürlicher Honig	93	Unbeschränkt		

<b>Lau- fende Nr.</b>	<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung<sup>(1)</sup></b>	<b>Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)</b>	<b>JAHRES- MENGEN vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (Tonnen)</b>	<b>JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2001 (Tonnen)</b>	<b>Sonder- bestim- mungen</b>
	ex 0603 10 10 ex 0603 20 10 ex 0603 40 10 ex 0603 50 10 ex 0603 80 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch ( vom 1. November bis 31. Mai)	2% <i>ad valorem</i>	Unbeschränkt		
09.5645	0603 10 10 0603 10 20 0603 10 40 0603 10 50 0603 10 80	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	20	250	0	
	0603 90 00	Blumen, geschnitten, andere als frisch	35	Unbeschränkt		
	ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, (vom 16. Mai bis 31. Oktober)	80	Unbeschränkt		(7)
	0711 40 00	Gurken und Cornichons	80	Unbeschränkt		
	0712 20 00 ex 0712 90 90	Speisezwiebeln Meerrettich/Kren	50 frei	Unbeschränkt Unbeschränkt		
09.5286	0808 10	Äpfel, frisch	frei	500	0	
09.5741	ex 0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln, zur Verarbeitung	frei	1 000	150	(7)
	0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln, frisch	73	Unbeschränkt		(7)
	0809 40 90	Schlehen	47	Unbeschränkt		
09.5535	0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	frei	375	0	(6)
09.5743	0810 20 10 0810 30 10	Himbeeren, frisch Schwarze Johannisbeeren, frisch	41 frei	Unbeschränkt 500	75	
09.5745	0810 30 10 0810 30 30 0810 30 30 0810 30 90	Schwarze Johannisbeeren, frisch Rote Johannisbeeren, frisch Rote Johannisbeeren, frisch Andere Beeren	41 frei 41 24	Unbeschränkt 2 000 Unbeschränkt Unbeschränkt	300	
09.5747	0811 10 90 0811 20 19 ex 0811 20 19	Erdbeeren, gefroren Beeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT Himbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT	36 frei 34	Unbeschränkt 150 Unbeschränkt	25	(6)
09.5749	0811 20 31 0811 20 31	Himbeeren, gefroren Himbeeren, gefroren	frei 39	200 Unbeschränkt	30	
09.5751	0811 20 39 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren Schwarze Johannisbeeren, gefroren	frei 28	500 Unbeschränkt	75	
09.5753	0811 20 51 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren Rote Johannisbeeren, gefroren	frei 33	2 000 Unbeschränkt	300	
09.5292	0811 20 90	Beeren, gefroren, andere (Stachelbeeren)	33	1 375	0	
09.5755	0811 90 50	Heidelbeeren der Art <i>vaccinium myrtillus</i> , gefroren	frei	1 000	150	
09.5757	0811 90 75 ex 0811 90 95	Sauerkirschen/Weichseln, gefroren Hagebutten	frei frei	1 700 Unbeschränkt	255	
09.5759	ex 0811 90 95	Andere Früchte und Nüsse, gefroren (ausg. Hagebutten)	frei	1 500	225	
09.5291	ex 0811 90 95	Andere Früchte und Nüsse, gefroren (ausg. Hagebutten)	33	3 500	0	
09.5287	ex 0811	Andere als 0811 10 90-20 19-20 31-20 39-20 51 – 90 70	20	500	0	

<b>Lau- fende Nr.</b>	<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung<sup>(1)</sup></b>	<b>Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)</b>	<b>JAHRES- MENGEN vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (Tonnen)</b>	<b>JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2001 (Tonnen)</b>	<b>Sonder- bestim- mungen</b>
09.4617	ex1003 00 90	Gerste zum Herstellen von Malz	20	34 250	0	
09.4618	1101 00 00	Mehl von Weizen	20	16 875	0	
09.4619	1107 10 99	Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen	frei	45 250	0	
09.5171	1210 10 00 1210 20 00	Hopfen	frei	7 000	0	
09.5289	1512 11 10	Sonnenblumen oder Safloröl sowie deren Fraktionen Rohes Öl zu technischen und industriellen Zwecken	frei	875	0	
09.5579	1514 10 10	Rohes Rüböl (Raps und Rübsenöl) oder Senföl, nicht zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	11 375	0	
09.4629	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	2 300	690	(8)
09.4630	1602 31 bis 1602 39	Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 000	150	(8)
	1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht, andere	65 65 65	Unbeschränkt		
09.5537	2001 10 00	Gurken, haltbar gemacht	frei	1 000	150	
09.5761	2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack,	50	100	0	
09.5290	2002 90	Tomaten, andere	frei	100	0	
09.5763	2007 10 10	Homogenisierte Zubereitungen von Früchten mit einem Zuckergehalt von mehr als 13% GHT	frei	300	45	
	2007 99 10 2007 99 31	Pflaumenmus und Pflaumenpaste Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpaste mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT von Kirschen	86 83	Unbeschränkt		(7)

Lau- fende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	JAHRES- MENGEN vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (Tonnen)	JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2001 (Tonnen)	Sonder- bestim- mungen
09.5765	2009 11 19 2009 11 99 2009 19 19 2009 20 19 2009 20 99 2009 30 19 2009 30 39 2009 30 55 2009 30 59 2009 30 95 2009 30 99 2009 40 19 2009 40 93 2009 40 99 2009 60 11 2009 60 19 2009 60 51 2009 60 59 2009 60 90	Fruchtsäfte	frei	600	200	(7) (7) (7) (7) (7)
09.5539	2009 70	Apfelsaft	frei	250	0	(7)
09.5767	2009 70 30	Apfelsaft	frei	12 000	1 800	
09.5769	2009 70 99	Apfelsaft	frei	10 000	1 500	
	2009 70 30 2009 70 93 2009 70 99 2009 80 99	Apfelsaft Apfelsaft Apfelsaft Saft von schwarzen Johannisbeeren	48 48 48 36	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt		

- (1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.
- (2) Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.
- (3) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, daß die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr 500 000 Stück übersteigen, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.
- (4) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet.
- (5) Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und der Notwendigkeit Rechnung tragen, das Marktgleichgewicht aufrechtzuerhalten.
- (6) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen in der Anlage zu diesem Anhang.
- (7) Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.
- (8) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine anderen Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.
- (9) Als Flüssigeigelbäquivalent: 1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb.
- (10) Als Flüssigeigäquivalent: 1 kg Trockenei = 3,9 kg Flüssigei.

## ANLAGE ZU ANHANG A (b)

### Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Für nachstehende Erzeugnisse zur Verarbeitung mit Ursprung in der Tschechischen Republik gelten folgende Mindesteinfuhrpreise:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/100 kg netto)
ex 0810 20 10	Himbeeren, frisch	63,1
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	38,5
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	23,3
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	75,0
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	57,6
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: andere	79,6
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	79,6
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	62,8
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	44,8
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	39,0
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	29,5

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.

3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein bestimmtes unter diese Anlage fallendes Erzeugnis die Tendenz ab, daß die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die tschechischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.
4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik überprüft der Assoziationsausschuß die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls faßt der Assoziationsausschuß die notwendigen Beschlüsse.
5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil aller Beteiligten findet drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen statt. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

<b>FINANZBOGEN</b>					
1. HAUSHALTSLINIE: Kapitel 10		MITTELANSATZ: 1 102,2 Mio. EUR			
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik.					
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 133 EG-Vertrag					
4. ZIELE DES VORHABENS: Festlegung zusätzlicher Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik.					
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		12 MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR [2000] (Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR [2001] (Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN					
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH		-2,3	-0,8	-2,3	
		2002	2003	2004	2005
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN					
5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN		-2,3	-2,3	-2,3	-2,3
5.2 BERECHNUNGSWEISE:  * <b>Anhang A (a)</b> Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einfuhren aus der Tschechischen Republik in den letzten drei Jahren sowie der auf diese Einfuhren tatsächlich erhobenen Zölle kann der Verlust an Eigenmitteln für den Gemeinschaftshaushalt in bezug auf die in Anhang A(a) aufgeführten abgeschafften Zölle auf 0,3 Mio. EUR/Jahr veranschlagt werden.  * <b>Anhang A (b)</b> Unter Berücksichtigung der tatsächlich erhobenen Zölle auf die durchschnittlichen Einfuhren von Erzeugnissen, für die das bestehende Zollzugeständnis erweitert und der Zollsatz Null festgesetzt wird, kann der Verlust an Eigenmitteln für den Gemeinschaftshaushalt auf 2 Mio. EUR/Jahr veranschlagt werden.  Die ab 2001 vorgesehene jährliche Erhöhung der Mengen, für die Zugeständnisse eingeräumt werden, hat keine direkten Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt, da davon ausgegangen wird, daß die betreffenden Erzeugnissen zum vollen Zollsatz nicht eingeführt wurden und somit kein Verlust bei den geschätzten Eigenmitteln entsteht.					
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL				JA	
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL				JA	
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				NEIN	
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				NEIN	
ANMERKUNGEN: Die Berechnungen des Verlusts an Eigenmitteln basieren auf den durchschnittlichen Einfuhren und den tatsächlich auf die betreffenden Erzeugnisse erhobenen Zöllen. Maßnahmen zur Verringerung des Betrugsrisikos: die im Europa-Abkommen vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit im Zollwesen und der Ursprungsregeln.					